

Neu ist in Beziehung auf diese beiden Oberbeamten, dass sie jetzt, in Ravenna residirend, in Rom durch einen *agens vices* vertreten werden; aber die Neuerung wird nicht von den Germanen herrühren, sondern bei der Verlegung des Regierungssitzes eingetreten sein. Der Vertreter des Präfecten gehört der höchsten Rangklasse an wie der Präfect selbst¹; dem des Magister werden wir weiterhin (S. 470) als dem *agens vices* des *princeps* der *agentes in rebus* begegnen. In den cassiodorischen Formeln fehlen beide, ohne Zweifel weil sie nicht vom Kaiser, sondern von ihren nächsten Vorgesetzten ernannt wurden.

Von der Quaestur des Palastes ist besonders (S. 453 f.) gehandelt und gezeigt worden, dass sie von den dafür durch die Kaiser aufgestellten Normen sich nicht wesentlich entfernt.

Hinsichtlich der Finanzverwaltung gilt nicht dasselbe. Zwar die eigentliche Reichshauptkasse, in welche die Steuern flossen und aus der die Beamten und die Soldaten ihre Bezüge empfangen, die *arca* des *praefectus praetorio* functionirt unter den Königen ebenso wie unter den Kaisern². Aber hinsichtlich der unmittelbar kaiserlichen Hauptkassen sind Modificationen eingetreten, die eine Erörterung fordern.

Nach der Formel der *comitiva sacrarum largitionum* ist dieses Amt ständig verbunden mit einem *primiceriatus*, welcher mit der Beamtenernennung zu thun hat³. Damit muss einer derjenigen beiden Primiceriate gemeint sein, welche aus ihrer ursprünglichen subalternen Stellung in hohe Reichsämt übergegangen waren; und da von diesen beiden, dem der *notarii* und dem des *sacrum cubiculum*, der erstere anderweitig in der Formelsammlung vertreten ist⁴, so kann nur an den zweiten gedacht werden. Diesem entsprechend findet sich, ich weiss nicht seit wann⁵, aber sicher unter Justinian bei der Beamtenernennung das *sacrum cubiculum* betheiligt:

1) An seinen *vices agens v. ill.* in Rom richtet Cassiodor die Schreiben 11, 4 (*absens adhaere nostro lateri*). 11, 5. 12, 25; erwähnt wird er auch 4, 47. Der *functus vicibus praefectorum* 9, 7 ist wohl der *vicarius urbis Romae*. 2) Unter den Präfecten stehen zwei *arcarii* mit dem Rang des Clarissimats (Cassiodor 12, 20; vgl. 1, 10. 12, 7. 8. 10. 23. 27). 3) Var. 6, 7: *huic . . . dignitati . . . locum quoque primiceriatus adiungimus, ut per te demus honores, per quem et nostrae pecuniae conferimus largitates* und weiterhin: *comitivae sacrarum et primiceriatus tibi conferimus dignitatem . . . duarum dignitatum gloriosa quidem cura, sed et laboriosa custodia est*. 4) Var. 6, 16. 5) Belege aus vorjustinianischer Zeit habe ich nicht gefunden. Gewisse Domänen, insbesondere die kappadokischen Gestüte, gehörten seit langem zum *cubiculum* und deshalb wird bei dem Erlass der restirenden Steuern dasselbe mit genannt (C. Th. 11, 28, 9; nov. Marciani 2); aber welcher Kaiser die eigene Betheiligung an den Ernennungstrinkgeldern eingeführt hat, weiss ich nicht zu sagen.